

LIECHTENSTEINISCHE GEMEINNÜTZIGE STIFTUNGEN

EINSATZSZENARIEN FÜR UNTERNEHMER UND VERMÖGENDE PRIVATPERSONEN IN DEUTSCHLAND

PROF. DR. DR. OLAF GIERHAKE

ABSTRACT

Derzeit planen viele Unternehmer und vermögende Privatpersonen in Deutschland ihre Unternehmens- und Vermögensnachfolge. Hierbei geht es um erhebliche Werte, die insbesondere von der deutschen Nachkriegsgeneration aufgebaut wurden und die es nunmehr nach deren Vorstellung für die nächsten Generationen und die Allgemeinheit zu erhalten gilt. Als Alternative oder Ergänzung zur klassischen unmittelbaren Vermögensnachfolge an Familienangehörige gelangen hierbei vermehrt in- und ausländische Stiftungslösungen in den Mittelpunkt des Interesses.

I. MOTIVE FÜR EINE GRENZÜBERSCHREITENDE GEMEINNÜTZIGE STIFTUNGERRICHTUNG AUS SICHT EINES FAMILIENUNTERNEHMERS

Stiftungen sind in Form einer juristischen Person verselbstständigte Zweckvermögen, die aus Sicht des Unternehmers insbesondere dann interessant erscheinen, wenn

- die Einheitlichkeit der Willensbildung über ein mittelständisches Unternehmen oder das Familienvermögen auch in der nächsten Generation gewährleistet werden soll,
- das Familienvermögen generationsübergreifend vor dem Zerfall in verschiedene Familienstämme geschützt werden soll,
- die nachfolgenden Familienmitglieder – aus welchen Gründen auch immer – die Verantwortung für das Familienvermögen nicht selbst übernehmen können oder möchten und/oder
- das Vermögen nach den Vorstellungen der heutigen Vermögensinhaber nachhaltig und zweckgebunden etwa für die Familienvorsorge (einschließlich nachfolgender Generationen), für gemeinnützige Zwecke und/oder den unabhängigen Erhalt eines Unternehmens institutionell verselbstständigt werden soll.

Typischerweise gilt das Interesse von Unternehmern zunächst der eigenen Altersvorsorge und der Förderung und Absicherung von Familienmitgliedern und weiterer naher Angehöriger. Sind größere Vermögensbestände vorhanden, gelangt die Verwirklichung gemeinnütziger Zwecke ins Blickfeld. Man unterscheidet deswegen zwischen privatnützigen und gemeinnützigen Stiftungen.

Deutsche Unternehmer errichten immer wieder gemeinnützige Stiftungen, wenn auch in der Vergangenheit – meist aus steuerlichen Gründen – bislang überwiegend in Deutschland. Die größten sind die Else Kröner Fresenius Stiftung, die Robert Bosch Stiftung und die Dietmar Hopp Stiftung.

Während steuerrechtlich anerkannte gemeinnützige Stiftungen von den meisten Steuern (z.B. Ertragsteuern, Erbschaftsteuern, Grunderwerbsteuern) befreit sind, sind privatnützige

INHALT

I. Motive für eine grenzüberschreitende gemeinnützige Stiftungerrichtung aus Sicht eines Familienunternehmers

II. Jüngste steuerrechtliche Änderungen zugunsten gemeinnütziger Stiftungen in Liechtenstein

III. Motive für eine grenzüberschreitende gemeinnützige Stiftungerrichtung aus Sicht eines Familienunternehmers

1. Generelle makroökonomische Standortvorteile
2. Liberales Stiftungsrecht
3. Rolle von Stiftungsaufsicht und -revision
4. Gewährleistung der Professionalität des Stiftungsmanagements
5. Verfügbarkeit eines international ausgerichteten Stiftungs- und Trustrechts
6. Segmentierte Verbandsperson
7. Nachteile

IV. Von der liechtensteinischen Stiftung einzuhaltende steuerrechtliche Rahmenbedingungen

1. Deutsche Kriterien
2. Liechtensteinische Kriterien
3. Gemeinnützigkeitskriterien in weiteren Ländern

V. Fazit

Stiftungen – wie insbesondere Familienstiftungen, die zum Zwecke einer langfristigen Versorgung des Stifters und seiner Familienmitglieder begründet werden – nicht steuerbefreit. Mithilfe von gemeinnützigen Stiftungen kann der heutige Vermögensinhaber als Stifter detailliert festlegen, welche gemeinnützigen Zwecke durch die Stiftung verfolgt werden sollen und in welcher Form die Zweckverfolgung lebzeitig und auch nach seinem Ableben zu geschehen hat. Unternehmensverbundene Stiftungen sind solche privat- oder gemeinnützigen Stiftungen, die wesentliche Anteile an – häufig von den Stiftern aufgebauten – gewerblich tätigen Unternehmen im In- oder Ausland halten.

Alle diese Stiftungsarten können von deutschen Stiftern grundsätzlich sowohl im Inland als auch grenzüberschreitend im Ausland begründet werden. Das liechtensteinische Stiftungs- und Trustrecht etwa besteht seit mittlerweile über 90 Jahren. Aus internationaler Perspektive sind gemeinnützige grenzüberschreitende Stiftungserrichtungen von Unternehmern in Liechtenstein deswegen durchaus schon seit längerer Zeit gängige Praxis. Der griechische Reeder Aristoteles Onassis hat etwa bereits 1975 eine gemeinnützige Stiftung in Liechtenstein gegründet.¹ Der Schwede Ingvar Kamprad gründete bereits 1989 die gemeinnützige Stiftung Interogo in Vaduz, um die kontinuierliche Existenz der Inter IKEA Holding S.A. (Luxemburg) zu sichern, Einfluss auf die Unternehmensleitung zu nehmen und die Wissenschaft auf dem Gebiete der Architektur, der Raumgestaltung und des Designs von Einrichtungs- und Gebrauchsgegenständen jeglicher Art zu fördern.²

Die größte gemeinnützige Organisation der Welt, die Bill & Melinda Gates Stiftung, verfügt heute über ein Stiftungsvermögen von über 40 Mrd. US-Dollar und beschäftigt rund 1.200 Mitarbeiter. Warren Buffett betätigte sich als substanzieller Zustifter und ist als Treuhänder in der Stiftungsleitung vertreten.³

II. JÜNGSTE STEUERRECHTLICHE ÄNDERUNGEN ZUGUNSTEN GEMEINNÜTZIGER STIFTUNGEN IN LIECHTENSTEIN

Da die Rechtsharmonisierungen in Europa inzwischen weit fortgeschritten und ehemals bestehende steuerliche und rechtliche Errichtungshürden weitgehend gefallen sind, sind seit einigen Jahren auch Auslandsstiftungen für die Gestaltungspraxis in Betracht zu ziehen. Im deutschen Sprachraum⁴ betrifft dies insbesondere den Stiftungsstandort des Fürstentums Liechtenstein.⁵

Liechtenstein genießt als Vertragsstaat des Vertrages über den europäischen Wirtschaftsraum (EWR) – anders als etwa die Schweiz – in gleicher Weise wie ein EU-Mitglied die Vorteile der rechtlichen Harmonisierungsfortschritte innerhalb Europas in

den Bereichen der europäischen „Grundfreiheiten“ der Kapitalverkehrsfreiheit und der Niederlassungsfreiheit.

Spätestens durch den Abschluss des Doppelbesteuerungsabkommens zwischen Deutschland und Liechtenstein im Jahre 2011 hat sich auch das „fiskalische Klima“ zwischen Deutschland und Liechtenstein deutlich entspannt. Liechtenstein meldet als sogenannter *Early Adopter State* des *Common Report Standard* der OECD bereits für das laufende Jahr automatisch steuerrechtliche Informationen nach Deutschland. Dies ist deutlich früher als so manches EU-Mitglied und zeigt eindrücklich, dass es Liechtenstein mit der steuerlichen Informationstransparenz ernst meint. Liechtenstein wird damit inzwischen – berechtigterweise – in Deutschland nicht mehr als „Steuer-oase“ angesehen.

Es ist seitdem auch eine höhere Rechtssicherheit in Fragen des Umgangs deutscher Finanzämter mit – steuerlich korrekt ausgestalteten – liechtensteinischen Stiftungen entstanden. Während sich diese Rechtssicherheit zunächst nur auf den Bereich der privatnützigen Familienstiftungen bezog, ist mit Inkrafttreten des StÄndG 2015 zum 1. Januar 2016 nunmehr auch für grenzüberschreitend errichtete gemeinnützige Stiftungen in Liechtenstein ein hoher Grad an Rechtssicherheit zu konstatieren.

Die jüngsten steuerrechtlichen Änderungen der deutschen Erbschaft- und Schenkungssteuer im Rahmen des StÄndG 2015⁶ gehen auf eine bereits 2011 mit konkreten Empfehlungen⁷ abgeschlossene Initiative der EU-Kommission zurück. Diese war darauf gerichtet, im Rahmen der Kapitalverkehrsfreiheit bestehende und klarerweise europarechtlich unzulässige grenzüberschreitende Diskriminierungen gemeinnütziger Organisationen im Bereich der Erbschaftsteuer und der Schenkungssteuer⁸ innerhalb der EU und des EWR abzubauen. In Deutschland wurde beispielsweise bis Ende 2015 unzulässigerweise die Steuerfreiheit einer Zuwendung an eine gemeinnützige Auslandsstiftung seitens des Fiskus vom Vorhandensein einer sogenannten Gegenrechtserklärung abhängig gemacht, an deren Abschluss der Fiskus jedoch – soweit ersichtlich – kein erkennbares Interesse gezeigt hat.

Mehrere Mitgliedstaaten folgten den Empfehlungen zunächst, wenn überhaupt, nur zögerlich. Dies wiederum veranlasste die EU-Kommission, in den Jahren 2014 und 2015 Vertragsverletzungsverfahren ziemlich „flächendeckend“ nicht nur gegen Deutschland⁹, sondern auch gegen andere Länder, wie ➤

1 Vgl. <http://www.onassis.org/en/>

2 Die Stiftungsurkunde ist im Web abrufbar unter http://web.archive.org/web/20121009000003/http://www.svt.se/content/1/c8/02/30/50/85/Stadgar_Interogo.pdf

3 Vgl. <http://www.gatesfoundation.org/de/Who-We-Are/General-Information/Foundation-Factsheet>

4 Zu einem Rechtsvergleich zwischen dem österreichischen, schweizerischen und liechtensteinischen Stiftungsrecht aus der Perspektive eines deutschen Rechtsanwenders vgl. Gierhake (2014).

5 Vgl. hierzu auch Gierhake/Gierhake (2015)

6 Vgl. § 13 Abs. 1 Nr. 16 lit. c ErbStG nF

7 Vgl. Commission Recommendations of 15 December 2011 regarding relief for double taxation of inheritance, Amtsblatt der EU, Az. L 336/81 vom 20.12.2011, abgerufen am 4.4.2016 unter http://ec.europa.eu/taxation_customs/resources/documents/taxation/personal_tax/inheritance/c_2011_8819_en.pdf

8 Vgl. ebenda, Art. 1.1.

9 EU-Kommission gegen Bundesrepublik Deutschland, Aufforderung Az. 2012/2159 vom 16.10.2014. Das Verfahren wurde am 25.2.2016 aufgrund der in Deutschland erfolgten Rechtsänderung eingestellt, weil die EU-Kommission davon ausgeht, dass „Zuwendungen an ausländische gemeinnützige Einrichtungen“ nunmehr „derselben erbschaftsteuerlichen Behandlung wie an inländische Einrichtungen unterliegen“, vgl. http://ec.europa.eu/taxation_customs/common/infringements/infringement_cases/bypolicy/index_de.htm#taxation, abgerufen am 4.4.2016.

z.B. Italien¹⁰, Frankreich¹¹ und Griechenland¹², einzuleiten, um die klaren Vertragsverletzungen nunmehr auf dem Rechtswege gegen Androhung von völkerrechtlichen Strafen zu unterbinden.

Da der EFTA-Gerichtshof bereits am 9. Juli 2014 in der Rechtsache *Olsen* entschieden hat,¹³ dass sich auch Trusts und deren Begünstigte auf die europäischen Grundfreiheiten, insbesondere die Kapitalverkehrsfreiheit, berufen können, waren etwa bestehende steuerrechtliche Diskriminierungen im Bereich der grenzüberschreitenden Anerkennung gemeinnütziger Aktivitäten nicht nur in Kontinentaleuropa, sondern auch in angelsächsisch geprägten EU-/EWR-Ländern wie Großbritannien, Irland oder Malta abzubauen. In den meisten Ländern sind – wie in Deutschland – inzwischen auch tatsächlich entsprechende Rechtsänderungen vollzogen worden.

Werden die deutschen steuerrechtlichen Gemeinnützigkeitskriterien einschließlich einiger zusätzlicher Auflagen für gemeinnützige Auslandsaktivitäten¹⁴ eingehalten, sind nunmehr Vermögenstransfers auf liechtensteinische Stiftungen spätestens seit dem 1. Januar 2016 erbschaft- bzw. schenkungssteuerfrei möglich.¹⁵ Auch ist aufgrund der nunmehr klaren europäischen Rechtslage davon auszugehen, dass eine etwa bereits in der Vergangenheit rechtskräftig festgesetzte deutsche Erbschaftsteuer nachträglich noch erlöschen kann, wenn und soweit innerhalb von 24 Monaten nach einem Erbfall seitens der Erben aus dem geerbten Vermögenssubstrat Vermögenswidmungen an entsprechend ausgestaltete gemeinnützige liechtensteinische Stiftungen durchgeführt werden.¹⁶

Erzielt eine derartige liechtensteinische Stiftung beschränkt steuerpflichtige Einkünfte in Deutschland, wie etwa Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung von Immobilien oder Einkünfte aus Gewerbebetrieb, so sind diese Einkünfte infolge des bereits 2006 ergangenen EuGH-Urteils in der Rechtssache *Stauffer*¹⁷ gegen das Finanzamt München Körperschaft-¹⁸ und gewerbsteuerfrei¹⁹.

Wirtschaftsgüter können aus einem Betriebsvermögen zu Buchwerten und damit einkommensteuerfrei ohne Besteuerung der etwa enthaltenen stillen Reserven entnommen werden, wenn das Wirtschaftsgut unmittelbar nach der Entnahme einer gemeinnützigen Organisation zur Verwendung steuer-

begünstigter Zwecke unentgeltlich überlassen wird. Eine Unterscheidung nach Inlands- oder Auslandsstiftungen ist gesetzlich nicht vorgesehen und wäre im EWR-Fall auch europarechtswidrig.²⁰

Gleiches gilt für den Fall, wenn Anteile an einer Kapitalgesellschaft unentgeltlich auf eine steuerbefreite Stiftung übertragen werden: Es fehlt hier schlicht an einem steuerlichen Realisationstatbestand, der eine Besteuerung auslösen kann.²¹ Dies gilt grundsätzlich auch für in Deutschland als gemeinnützig anerkannte Auslandsstiftungen. Einer denkbaren außensteuerlichen Argumentation der Finanzverwaltung, dass Deutschland durch die Übertragung auf eine gemeinnützige Stiftung die Besteuerungsrechte verlieren würde und somit eine (stundungsfähige) Wegzugsbesteuerung ausgelöst wird, kann entgegengehalten werden, dass Deutschland auch bei einer Übertragung einer derartigen Beteiligung auf eine inländische gemeinnützige Stiftung „das Besteuerungsrecht verliert“, und zwar durch die Tatsache, dass Deutschland gemeinnützige Stiftungen generell von der Einkommensteuer befreit. Der „Verlust der Besteuerungsrechte Deutschlands“, dem außensteuerrechtlich entgegengewirkt werden soll, erfolgt also nicht durch die vom Stifter veranlasste Übertragung der steuerverstrickten Anteile auf eine Auslandsstiftung, sondern durch das deutsche Steuerrecht selbst, das gemeinnützige Stiftungen, unabhängig von deren Sitzort, steuerrechtlich privilegieren will. Würde dies von der deutschen Finanzverwaltung abweichend gehandhabt, würde darin nach der hier vertretenen Auffassung (erneut) ein europarechtswidriges Vorgehen zu sehen sein, das im vorliegenden Falle auch zusätzlich dem im Doppelbesteuerungsabkommen D-FL in Art. 24 enthaltenen Diskriminierungsverbot widerspricht.

Bei Zuwendungen an anerkannt gemeinnützige liechtensteinische Stiftungen bestanden auch vor dem 1. Januar 2016 schon ertragsteuerliche Spendenabzugsmöglichkeiten in Höhe von bis zu einer Mio. Euro je natürliche Person²² und bis zu 20 % des jährlichen Gesamtbetrages der Einkünfte²³ des Spenders. Auch diese Abzugsmöglichkeit haben deutsche Rechtsanwender letztlich der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes zu verdanken, der schon im Jahre 2009 in der Rechtssache *Persche* gegen ein deutsches Finanzamt in Lüdenscheid geurteilt hatte.²⁴

Greifen gemeinnützigkeitsbedingte Befreiungen oder Vergünstigungen auch in anderen Steuerarten für deutsche Stiftungen, etwa bei der Grundsteuer²⁵, der Umsatzsteuer²⁶ oder der Grunderwerbsteuer,²⁷ so sollten nach der insoweit eindeutigen Gesetzesformulierung²⁸ diese Befreiungen nunmehr

10 EU-Kommission gegen Italien, Aufforderung Az. 2012/2156 und 2012/2157 vom 25.09.2014. Das Verfahren wurde am 26.11.2014 aufgrund der in Italien erfolgten Rechtsänderung eingestellt, vgl. http://ec.europa.eu/taxation_customs/common/infringements/infringement_cases/bypolicy/index_de.htm#taxation, abgerufen am 4.4.2016.

11 EU-Kommission gegen Frankreich, Klage IP/14/808 vom 10.7.2014, vgl. http://europa.eu/rapid/press-release_IP-15-4674_de.htm, abgerufen am 4.4.2016

12 EU-Kommission gegen Griechenland, Klage IP/15/4674 vom 26.3.2015, vgl. http://europa.eu/rapid/press-release_IP-15-4674_de.htm, abgerufen am 4.4.2016

13 EFTA-Gerichtshof, Urteil Olsen v. 9.7.2014, Az. E-3/13 und E-20/13

14 Vgl. § 51 Abs. 2 AO

15 Vgl. § 13 Abs. 1 Nr. 16 lit. c ErbStG nF

16 Die entsprechende Regel des § 29 Abs. 1 Nr. 4 ErbStG ist zwar noch auf inländische Stiftungen beschränkt, diese Regelung ist jedoch genauso europarechtswidrig wie die infolge des Vertragsverletzungsverfahrens nunmehr geänderte Regelung des § 13 Abs. 1 Nr. 16 c ErbStG.

17 Vgl. auch EuGH (2006), Urteil in der Rs. „Stauffer“, Az. C-386/04

18 § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG

19 § 3 Nr. 6 GewStG

20 „Buchwertprivileg“ des § 6 Abs. 1 Nr. 4 S. 4 EStG

21 Siehe § 20 Abs. 2 EStG i.V.m. § 17 EStG i.V.m. § 23 EStG

22 § 10b Abs. 1a EStG

23 § 10b Abs. 1 EStG, insbesondere S. 3-6 in Verbindung mit den entsprechenden Bestimmungen des DBA D-FL (2011)

24 Vgl. Urteil des EuGH in der Rs. *Persche* vom 27.1.2009, Az. C-318/07

25 § 3 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 4 GrStG, § 4 Nr. 6 GrStG

26 § 12 Abs. 2 Nr. 8 lit. a UStG

27 Grunderwerbsteuer wird nicht erhoben, wenn unentgeltliche Grundstückserwerbe im Sinne des Erbschaft- und Schenkungssteuergesetzes vorliegen, vgl. § 3 Nr. 2 ErbStG. Eine Befreiung von der Erbschaftsteuer, etwa im Rahmen von § 13 Abs. 1 Nr. 16 c ErbStG, steht dem nicht entgegen.

28 Vgl. §§ 51 Abs. 1 dAO, § 59, 60, 61, 60a dAO

auch von liechtensteinischen Stiftungen in Anspruch genommen werden können.

Grenzüberschreitende Gestaltungen unter Einbezug Liechtensteins können daher heute, zusätzlich abgesichert durch das explizite Diskriminierungsverbot in Art. 24 des Doppelbesteuerungsabkommens zwischen Liechtenstein und Deutschland, steuerrechtlich gegenüber inländischen Gestaltungen nicht (mehr) diskriminiert werden. Damit ist nunmehr davon auszugehen, dass bei geeigneter Ausgestaltung von Deutschen grenzüberschreitend in Liechtenstein errichtete gemeinnützige Stiftungen von den gleichen Steuerbefreiungen profitieren können, die der deutsche Fiskus auch deutschen gemeinnützigen Stiftungen zubilligt.

Dies gilt im Übrigen nicht mehr „nur“ für das Verhältnis Liechtenstein-Deutschland, sondern sollte aufgrund der genannten EuGH- und EFTA-GH-Urteile sowie der weitgehend abgeschlossenen Vertragsverletzungsverfahren der EU-Kommission auch für das Verhältnis von Liechtenstein zu allen anderen Ländern der EU sowie zu allen verbleibenden Staaten des EWR, also Norwegen und Island, gelten.

III. MOTIVE FÜR EINE GRENZÜBERSCHREITENDE GEMEINNÜTZIGE STIFTUNGERRICHTUNG AUS SICHT EINES FAMILIENUNTERNEHMERS

Es stellt sich deswegen die Frage, ob sich die Einsatzzwecke von Stiftungen nicht nur im Bereich privatnütziger Familienstiftungen, sondern nunmehr auch im Bereich gemeinnütziger Stiftungen besser mithilfe von liechtensteinischen Stiftungen verwirklichen lassen als mit deutschen BGB- oder Vertragsstiftungen. Hierfür sprechen einige Indizien:

- Das liechtensteinische Stiftungsrecht aus dem Jahr 1928 wurde im Jahre 2008 grundlegend reformiert und trat am 1. April 2009 in Kraft. Hierbei wurde unter anderem eine staatliche Stiftungsaufsicht für gemeinnützige Stiftungen eingeführt. Seit der Reform hat sich die Zahl gemeinnütziger Stiftungen in Liechtenstein von 460 auf 1239 (Ende 2014) erhöht und damit fast verdreifacht.²⁹
- Dieser eindrucksvolle Anstieg vollzog sich im angegebenen Zeitraum, obwohl während dieser Zeit zum Teil noch die obigen steuerrechtlichen Beschränkungen bestanden, die die grenzüberschreitende Errichtung von gemeinnützigen Stiftungen von Stiftern aus den Nachbarländern und den laufenden grenzüberschreitenden „Betrieb“ der Stiftung mit Vermögenswerten im Ausland erschwerten.

Der Unternehmer, der aus oben genannten Gründen über eine Stiftungslösung nachdenkt, möchte nunmehr wissen, unter welchen Voraussetzungen die grenzüberschreitende und steuerrechtlich in Deutschland anerkannte gemeinnützige Stiftungerrichtung in Liechtenstein möglich ist und welche konkreten rechtlichen Vor- und Nachteile die Begründung einer gemeinnützigen, gegebenenfalls unternehmensverbundenen Stiftung in Liechtenstein im direkten Vergleich mit einer Stiftung in Deutschland mit sich bringen kann.

Bereits im Rahmen eines 2012 abgeschlossenen rechtswissenschaftlichen Dissertationsprojektes³⁰ wurde auch für den Bereich gemeinnütziger Stiftungen untersucht, welche rechtlichen Gemeinsamkeiten und Unterschiede die verschiedenen deutschsprachigen Stiftungsrechtsordnungen Europas aus der Perspektive eines deutschen Unternehmers aufweisen, der nach einer Nachfolgelösung für sein Vermögen sucht. Heute stellt sich die Sachlage wie folgt dar.

1. Generelle makroökonomische Standortvorteile

Liechtenstein eignet sich in vielerlei Hinsicht langfristig voraussichtlich auch für gemeinnützige Stiftungen besser als „Vermögensstandort“ als Deutschland:

- Liechtenstein hat als Vertragsstaat des EWR-Abkommens – wie ein EU-Mitglied – uneingeschränkten Zugang zum EU-Binnenmarkt und darf aufgrund dessen steuerrechtlich nicht diskriminiert werden.
- Liechtenstein hat keine Staatsverschuldung, ein unternehmerfreundliches und EU-kompatibles Personen-, Gesellschafts- und Steuerrecht.
- Liechtenstein hat eine Zollunion mit der Schweiz und nicht den krisengeschüttelten Euro, sondern den Schweizer Franken als Währung.
- Liechtenstein hat kein „Zuwanderungsproblem“ und faktisch keine Arbeitslosigkeit, im Gegenteil: Liechtenstein exportiert Arbeitsplätze für Pendler aus Deutschland, Österreich und der Schweiz und hat insgesamt etwa so viele Arbeitsplätze wie Einwohner.
- Liechtenstein hat heute – was viele nicht wissen – einen höheren Anteil an produktiver industrieller Wertschöpfung am Bruttonationalprodukt als Deutschland.

2. Liberales Stiftungsrecht

Das liechtensteinische Stiftungszivilrecht ist grundsätzlich gestaltungsfreundlich. Solange die Vorgaben des deutschen Steuerrechts eingehalten werden, können zivilrechtlich gegebene Freiheitsgrade in der Ausgestaltung genutzt werden. Liechtensteinische Stiftungen erweisen sich in mehrfacher Hinsicht als flexibler als ihre deutschen Pendanten.

Mit Umsetzung der Stiftungsrechtsreform 2009 wurde in Liechtenstein ein modernes *Foundation Governance System* eingeführt, das es dem Stiftungsmanagement – durchaus anders als bei deutschen Stiftungen – ermöglicht, das Stiftungsvermögen nicht nur passiv zu verwalten, sondern es auch – wenn der Stifter dies wünscht und es den von ihm bei der Stiftungserrichtung bestimmten handelnden Personen zutraut – *unternehmerisch* zu führen. Art. 182 Abs. 2 PGR sieht beispielsweise Folgendes vor:

„(Das geschäftsführende Organ der Stiftung) hat das Unternehmen der Verbandsperson mit Sorgfalt zu leiten und zu fördern und haftet für die Beobachtung der Grundsätze einer sorgfältigen Geschäftsführung und Vertretung. Ein Mitglied der Verwaltung handelt im Einklang mit diesen Grundsätzen, »

²⁹ Vgl. Amt für Justiz des Fürstentums Liechtenstein, Liechtensteinische Stiftungsaufsicht, abgerufen am 6.4.2016 unter <http://www.stifa.li/zahlen-fakten/>

³⁰ Vgl. Gierhake (2013). Auch Familienstiftungen waren Gegenstand der Untersuchung.

wenn es sich bei seiner unternehmerischen Entscheidung nicht von sachfremden Interessen leiten liess (*sic*) und vernünftigerweise annehmen durfte, auf der Grundlage angemessener Information zum Wohle der Verbandsperson zu handeln.“

Nach der Stiftungerrichtung durchzuführende Satzungsänderungen sind in Deutschland regelmäßig von der Zustimmung der Landesstiftungsbehörde abhängig. Selbst wenn diese Änderungen zustimmen sollte, droht – zumindest bei größeren Änderungen bei steuerpflichtigen Familienstiftungen – auch eine zusätzliche Erbschaftsteuerbelastung. Das aus aufsichtsrechtlichen und steuerrechtlichen Vorgaben bestehende „Rechtskorsett“ deutscher Stiftungen wird deshalb von vielen deutschen Rechtsanwendern – gerade in einem Unternehmensnachfolgekontext – als zu starr empfunden.

In Liechtenstein kann der Stifter – mit Ausnahme des Stiftungszweckes³¹ – in der Satzung auch weitere Organe, etwa einen Aufsichtsrat, legitimieren, unter den von ihm definierten Rahmenbedingungen spätere Änderungen in bestimmten Teilen der Stiftungsdokumente vollziehen zu können.³² Dies ermöglicht insbesondere sogenannte „Reglemente“, wie z.B. Begünstigungsreglemente, Anlagereglemente, Organisationsreglemente, oder auch Geschäftsordnungen *nach* dem Zeitpunkt der Stiftungerrichtung in einem wohldefinierten Rahmen im Zeitablauf zu verfeinern und den sich ändernden Rahmenbedingungen anzupassen – auch ohne stets von der Zustimmung einer Aufsichtsbehörde abhängig zu sein. Dies ist insbesondere bei den typischerweise komplexen Anpassungsprozessen einer langfristig angelegten Unternehmens- und Vermögensnachfolge mit Vermögenswerten aus Deutschland als Vorteil zu werten.

3. Rolle von Stiftungsaufsicht und -revision

Liechtensteinische gemeinnützige Stiftungen stehen – sofern die Stiftung nicht nur ein geringes Vermögen verwaltet³³ – zwingend unter der laufenden Aufsicht der liechtensteinischen Stiftungsaufsichtsbehörde³⁴. Ebenfalls ist für gemeinnützige Stiftungen gerichtlich eine unabhängige Revisionsstelle zu bestellen.³⁵

Als Revisionsstelle kommen gem. Art. 191a Abs. 1 fIPGR nur Wirtschaftsprüfer und Treuhänder sowie deren Berufsträgergesellschaften in Betracht. Als Besonderheit der liechtensteinischen Stiftungsaufsicht ist zu vermerken, dass diese selbst über keine rechtlichen Sanktionsmöglichkeiten verfügt, sondern bei Beanstandungen und Missständen die gebotenen Anordnungen beim Landgericht in Vaduz im Außerstreitverfahren beantragen muss. Durch diesen zweistufigen Ansatz wird nicht

nur die Kontrolle der gemeinnützigen Stiftung durch die Aufsicht sichergestellt, sondern es werden auch die Maßnahmen der Aufsichtsbehörde einer neutralen richterlichen Kontrolle unterworfen, was insgesamt zu einem qualitativ hochwertigerem Aufsichtsregime führt als in Deutschland.³⁶ Dort besteht bekanntlich nur eine einstufige Aufsicht, bei welcher die Beamten der Stiftungsaufsichtsbehörde faktisch auch im Tagesgeschäft mit erheblichen – und der unternehmerischen Stiftungsführung nicht immer förderlichen – Mitspracherechten in inneren Stiftungsangelegenheiten der Stiftung, also etwa im Bereich der Vermögensverwaltung und des Beteiligungsmanagements, ausgestattet sind.

4. Gewährleistung der Professionalität des Stiftungsmanagements

In Deutschland können privat- und gemeinnützige Stiftungen grundsätzlich von jedermann gegründet und verwaltet werden. In Liechtenstein ist das anders: Die Errichtung und der laufende Betrieb von Stiftungen, Anstalten, Treuunternehmen und Trusts ist – wie in Deutschland etwa die steuerberatende Tätigkeit – eine berufsrechtliche Vorbehaltstätigkeit, die ausschließlich konzessionierten und von der Finanzmarktaufsicht Liechtenstein beaufsichtigten Treuhändern obliegt. Die Aus- und Fortbildung liechtensteinischer Treuhänder bezieht sich naturgemäß nicht nur – wie etwa in Deutschland – auf nationale steuerberatende, rechtliche und/oder buchhalterische Tätigkeiten, sondern explizit und mit einem hohen Ausbildungsanteil auch auf die Gründung und die Verwaltung von gemeinnützigen und privatnützigen Stiftungen und *grenzüberschreitende* Verwaltungstätigkeiten mit Vermögenskomponenten und Begünstigten in unterschiedlichen Ländern. Es ist damit sichergestellt, dass im geschäftsführenden Organ einer liechtensteinischen Stiftung, egal ob privatnützig oder gemeinnützig, stets zumindest ein professioneller Berufsträger mitwirkt, der einer strengen berufsrechtlichen und aufsichtsrechtlichen Regulierung unterliegt und sachgerecht ausgebildet ist. Auch dies ist ein Vorteil gegenüber einer deutschen Stiftung, denn die generationsübergreifende Verwaltung des Familienvermögens eines erfolgreichen Familienunternehmers, aus dem das Stiftungsvermögen per Widmung hervorgeht, ist eine anspruchsvolle Aufgabe.

Gleichwohl können und sollen auch bei einer liechtensteinischen gemeinnützigen Stiftung der Stifter, seine Familienmitglieder und/oder vom Stifter ausgewählte deutsche Berufsträger – neben einem liechtensteinischen Treuhänder – als Mitglieder des geschäftsführenden Stiftungsvorstandes und/oder eines Stiftungsaufsichtsrates fungieren. Die für liechtensteinische privatnützige Familienstiftungen diesbezüglich bestehenden steuerrechtlichen Ausgestaltungsrestriktionen³⁷ gelten bei anerkannt gemeinnützigen liechtensteinischen Stiftungen nicht oder gehen aufgrund der prinzipiellen Steuerfreiheit der Körperschaft ins Leere.

31 Vgl. Art. 552 § 31 fIPGR

32 Vgl. Art. 552 § 32 fIPGR

33 Die Grenze liegt bei einem Vermögen von 750.000 Schweizer Franken, es sei denn, sie ruft öffentlich zu Spenden auf oder unterhält einen kaufmännischen Geschäftsbetrieb; vgl. Art. 552 § 27 Abs. 5 PGR in Verbindung mit Art. 5 StV. In diesen Fällen untersteht die gemeinnützige Stiftung unmittelbar der Stiftungsaufsicht ohne Bestellung einer Revisionsstelle, die ihre Aufsicht gem. Art. 4 fStRV durch Einsichtnahme in die Stiftungsunterlagen selbst ausübt.

34 Art. 552 § 29 fIPGR

35 Art. 552 § 27 fIPGR

36 Vgl. Jakob (2009), S. 203, Rz. 462

37 Vgl. u.a. § 15 ASiG, § 39 AO, § 1 KStG

5. Verfügbarkeit eines international ausgerichteten Stiftungs- und Trustrechts

Im Fürstentum Liechtenstein existieren mit der Anstalt, dem Treuunternehmen und dem Trust weitere funktional mit einer Stiftung vergleichbare Rechtsinstitute, die auch für grenzüberschreitende unternehmensverbundene Vermögensnachfolgefragen mit Vermögenswerten außerhalb Deutschlands in Betracht kommen. In angloamerikanischen Common-Law-Ländern sind Stiftungen deutscher Prägung beispielsweise in ähnlicher Weise unbekannt wie Trusts in Deutschland. Bei internationalen Vermögens- oder Nachfolgesituationen kann es sich anbieten, bevorzugt diese Rechtsformen zu nutzen, um eine möglichst hohe rechtliche und steuerrechtliche Akzeptanz der Gemeinnützigkeit in möglichst *allen* beteiligten Ländern gleichzeitig zu erreichen und/oder eine mehrere Länder betreffende steuerliche Optimierung zu erzielen. Viele liechtensteinische Treuhänder sind nicht nur mit den kontinentaleuropäischen Rechtsordnungen, sondern auch mit den Besonderheiten des Trustrechts der Common-Law-Länder, den dortigen regulatorischen Anerkennungsmodalitäten sowie den rechtlichen und steuerrechtlichen Rahmenbedingungen dort ansässiger Begünstigter vertraut.

6. Segmentierte Verbandsperson

Schließlich stellt das liechtensteinische Zivilrecht im Bereich gemeinnütziger Stiftungen das Rechtsinstitut einer „segmentierten Verbandsperson“ bereit. Eine einzelne juristische Person in Form einer gemeinnützigen Stiftung kann mit rechtlich unselbstständigen „Zellen“ ausgestaltet werden. Diese Zellen können von Stiftern mit jeweils eigenem Vermögen ausgestattet werden, die jeweils gemeinnützige Teilzwecke der insgesamt gemeinnützigen (Dach-)Stiftung verwirklichen. Ansprüche Dritter können, anders als bei deutschen unselbstständigen „Stiftungen“ in Vertragsform, auf das einer Zelle zugeordnete Vermögen beschränkt werden, da die Vermögenswerte einer

Zelle tatsächlich haftungs- und insolvenzrechtlich getrennt von den Vermögenswerten der übrigen Zellen und denjenigen der Dachstiftung gehalten werden. Dies ermöglicht die kostengünstige und effiziente Verwaltung auch kleinerer gemeinnütziger Vermögenswidmungen.

7. Nachteile

Wo Licht ist, ist auch Schatten. Den genannten Vorteilen liechtensteinischer Stiftungen stehen auch einige Nachteile gegenüber, die es abzuwägen gilt. Angesichts der Tatsache, dass sich das deutsche Finanzministerium recht lange Zeit gelassen hat, die von der EU-Kommission nachhaltig angeprangerten EU-Rechtsbrüche des deutschen Gesetzgebers (s.o. **Abschnitt II**) durch Gesetzesänderungen abzustellen, ist zu erwarten, dass es auch heute noch einen höheren Argumentationsaufwand verursachen wird, die Gemeinnützigkeitsanerkennung einer liechtensteinischen Stiftung durchzusetzen, als dies bei einer inhaltlich vergleichbaren deutschen Stiftung der Fall ist. Im Moment befürchten auch einige potenzielle Stifter noch, dass die Errichtung einer liechtensteinischen gemeinnützigen Stiftung für sie persönlich eine weniger positive Außenwirkung entfalten könnte, als das bei einer regional angesiedelten Stiftung der Fall ist.

IV. VON DER LIECHTENSTEINISCHEN STIFTUNG EINZUHALTENDE STEUERRECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN

Selbstverständlich sind auch von einer liechtensteinischen gemeinnützigen Stiftung bestimmte Rahmenbedingungen einzuhalten, damit die Gemeinnützigkeit auch in allen beteiligten Ländern anerkannt werden muss. Zu unterscheiden sind insbesondere verschiedene Kriterien im Wohnsitzland des Stifters, in Liechtenstein als Sitzland der Stiftung und in denjenigen Ländern, in welchen das Stiftungsvermögen belegen ist und in denen Stiftungserträge erzielt werden. »

1. Deutsche Kriterien

Um eine steuerrechtliche Anerkennung der liechtensteinischen gemeinnützigen Stiftung in Deutschland zu erreichen, muss diese den deutschen Gemeinnützigkeitskriterien genügen. Die steuerrechtlichen³⁸ Rahmenbedingungen für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit einer Stiftung sind in Deutschland im dritten Abschnitt der deutschen Abgabenordnung (dAO) in den §§ 51–68 dAO geregelt.

Die in § 52 Abs. 1 dAO festgelegte Gemeinnützigkeitsdefinition sieht vor, dass die Tätigkeit der gemeinnützigen Organisation (hier: der liechtensteinischen Stiftung) „darauf gerichtet ist, die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet selbstlos zu fördern“. Die Gemeinnützigkeit ist ausgeschlossen, wenn der „Kreis der Personen, denen die Förderung zugutekommt, fest abgeschlossen“ ist oder „dauernd nur klein sein kann“. Absatz 2 enthält einen umfassenden, nicht abschließenden³⁹ und recht kleinteilig⁴⁰ ausdifferenzierten Katalog von derzeit 25 unter den Voraussetzungen des Absatz 1 als gemeinnützig in Deutschland anzuerkennenden Tätigkeiten bzw. Stiftungszwecken. Der gemeinnützige Zweck ist in der Satzung der Stiftung zu verankern⁴¹, und die tatsächliche Geschäftsführung hat diese Satzung ausschließlich und unmittelbar zu erfüllen.⁴² Gleiches gilt, wenn nicht gemeinnützige, sondern mildtätige⁴³ oder kirchliche⁴⁴ Zwecke gefördert und steuerrechtlich begünstigt werden sollen.

Die als gemeinnützig anerkannte liechtensteinische Stiftung muss gem. § 55 Abs. Nr. 5 dAO ihre Erträge grundsätzlich zeitnah für die gemeinnützigen Zwecke verwenden. Auch aufgrund dieses Gebotes ist bei unternehmensverbundenen Stiftungen die Nutzung einer – auch deutschen – Tochtergesellschaft als Holdinggesellschaft empfehlenswert, da in diesem Falle die auf der Ebene der Holding anfallenden Gewinne dort im Bedarfsfall thesauriert werden können, ohne dass das für die Stiftung geltende und zeitnah wirkende Mittelverwendungsgebot auf die Ebene der Holding unmittelbar „durchschlägt“.⁴⁵

Es ist auch möglich, mit einer Belastung, etwa einer Hypothek⁴⁶ oder einem zugunsten des Stifters bestellten Nießbrauch⁴⁷, versehene Vermögenswerte in eine in Deutschland steuerlich anerkannte gemeinnützige Stiftung in Liechtenstein einzubringen. Die Vermögenswerte stehen der Stiftung dann nur unter Berücksichtigung dieser Lasten zur Verfügung; die Gemeinnützigkeit und die steuerlichen Vorteile beziehen sich dann auch nur auf das tatsächlich der Stiftung zur Verfügung gestellte Vermögen. Es bleibt hierbei sicherzustellen, dass die Erträge des Vermögens für die Verwirklichung des gemeinnüt-

zigen Zwecks ausreichen und der Vermögensstamm auch nach einem etwaigen Auslaufen der Belastungen bei der gemeinnützigen Körperschaft verbleibt.⁴⁸

Eine auch für die Praxis bedeutsame Aufweichung des deutschen Gemeinnützigkeitsverständnisses sieht § 58 Nr. 6 der deutschen Abgabenordnung vor, nach welchem es der Anerkennung der Gemeinnützigkeit – auch steuerrechtlich – in Deutschland nicht entgegensteht, wenn „eine Stiftung einen Teil, jedoch höchstens ein Drittel ihres Einkommens dazu verwendet, um in angemessener Weise den Stifter und seine nächsten Angehörigen zu unterhalten, ihre Gräber zu pflegen und ihr Andenken zu ehren“.⁴⁹ Da es zudem gemeinnützigkeitsunschädlich ist, einen Teil der Erträge einer Rücklage gem. § 62 Abs. 1 Nr. 3 dAO zuzuführen, ist es in der Praxis auch deutscher gemeinnütziger Stiftungen durchaus möglich, deutlich weniger als die Hälfte der laufenden Stiftungserträge zeitnah tatsächlich für die gemeinnützigen Zwecke zu verwenden, ohne den Gemeinnützigkeitsstatus der Stiftung in Deutschland zu gefährden. Dieses im internationalen Quervergleich äußerst liberale steuerrechtliche Verständnis der „Gemeinnützigkeit“ dürfte ein wichtiger Grund für die recht weite Verbreitung gemeinnütziger Stiftungen bei deutschen Rechtsanwendern sein. Es gibt aus deutscher Sicht keinen Grund, warum zur Gewährung der Steuerfreiheit in Deutschland an liechtensteinische Stiftungen „strengere“ Gemeinnützigkeitskriterien angelegt werden müssten, als man sie von deutschen gemeinnützigen Stiftungen erwartet.

2. Liechtensteinische Kriterien

Auch in Liechtenstein gibt es Gemeinnützigkeitskriterien, deren Befolgung dann – unabhängig von der steuerrechtlichen Beurteilung der Stiftung in Deutschland – dazu führen kann, dass die Stiftung auch in Liechtenstein von steuerlichen Erleichterungen profitiert.

Steuerrechtlich ist eine Stiftung in Liechtenstein allerdings nur dann als gemeinnützig anzusehen und wird entsprechend Art. 4 Abs. 2 SteG nur dann auf Antrag von allen Landessteuern in Liechtenstein befreit, wenn sie tatsächlich *ausschließlich* und unwiderruflich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Art. 107a PGR verfolgt und keine wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe unterhält.⁵⁰ Die liechtensteinische Gemeinnützigkeitsdefinition wurde an die österreichische Gemeinnützigkeitsdefinition angelehnt und im Rahmen der Stiftungsrechtsreform in Liechtenstein 2008 in Art. 107a PGR wie folgt festgelegt:

„Wo das Gesetz von gemeinnützigen oder wohltätigen Zwecken spricht, sind darunter solche Zwecke zu verstehen, durch deren Erfüllung die Allgemeinheit gefördert wird. Eine Förderung der Allgemeinheit liegt insbesondere vor, wenn die Tätigkeit dem Gemeinwohl auf karitativem, religiösem, humanitärem, wissenschaftlichem, kulturellem, sittlichem, sozialem, sportlichem oder ökologischem Gebiet nützt, auch wenn durch die Tätigkeit nur ein bestimmter Personenkreis gefördert wird.“

38 Die in der dAO enthaltenen Regelungen gelten für alle deutschen Steuerarten, vgl. Droewe (2010), S. 3

39 Vgl. § 52 Abs. 2 S. 2 u. S. 3 dAO. Die Genehmigung der Gemeinnützigkeit obliegt der zuständigen Länderfinanzbehörde im Sitz-Bundesland der Stiftung.

40 Der Katalog enthält z.B. auch „Schach als Sport“, „Fürsorge für Strafgefangene“, „Kleingärtnerei“, „traditionelles Brauchtum“, „Karneval, Fastnacht, Fasching“, „Modellflug“, „Hundesport“.

41 Vgl. § 59, § 60 dAO

42 Vgl. § 63 dAO

43 Vgl. § 53 dAO

44 Vgl. § 54 dAO

45 Vgl. Schauhoff (2009), S. 1347

46 Vgl. Birnbaum/Lohbeck/Pöllath (2007), S. 379, Pauli (2011), S. 624, Rz. 23

47 Vgl. Blesinger (2008), § 58, Rz. 8, Gersch (2009), § 58 Rz. 7, Wallenhorst (2009), S. 142, Rz. 129, Pauli (2011), S. 624, Rz. 23

48 Vgl. Kirchhain (2006), S. 539

49 Vgl. zu weiteren Einzelheiten der Möglichkeiten der Begünstigung der Stifterfamilie auch Kirchhain (2011)

50 Die Regierung des Fürstentums hat zu diesem Zweck ein Merkblatt veröffentlicht, abrufbar unter <http://www.llv.li/files/onlineschalter/Dokument-1514.pdf>

Materiell entspricht dieser Gemeinnützigkeitskatalog weitgehend dem deutschen „Förderkatalog“ der §§ 52–54 AO. Eine Stifternversorgung, wie sie in Deutschland gemäß § 58 Nr. 6AO – in Deutschland unschädlich für den „Gemeinnützigkeitsstatus“ – vereinbart werden kann, würde in Liechtenstein allerdings dazu führen, dass die Steuerfreiheit in Liechtenstein nicht mehr gewährt würde. Die steuerrechtliche Gemeinnützigkeit ist damit in Liechtenstein typischerweise „strenger“ als die deutsche steuerrechtliche Gemeinnützigkeit.

Es ist allerdings festzuhalten, dass der Verlust der steuerrechtlichen Anerkennung der Gemeinnützigkeit in Liechtenstein mit deutlich geringeren materiellen Folgen verbunden ist, als das bei einer vergleichbaren Konstellation in Deutschland der Fall wäre. Das liechtensteinische „reguläre“ Steuerregime, das bei einem Verlust der liechtensteinischen steuerrechtlichen Gemeinnützigkeit zum Tragen käme, kennt – anders als das deutsche Recht – keine Erbschaftsteuer, keine Erbersatzsteuer und stellt (aus liechtensteinischer Sicht) im Ausland realisierte Vermögensgewinne sehr großzügig⁵¹ von der liechtensteinischen Körperschaftsteuer, der Ertragsteuer, frei.

3. Gemeinnützigkeitskriterien in weiteren Ländern

Schließlich können bei einer konkreten Stiftungsausgestaltung auch noch steuerrechtliche Gemeinnützigkeitskriterien weiterer Staaten eine Rolle spielen. Dies kann etwa dann der Fall sein, wenn die Stiftung unternehmerisches Vermögen oder Immobilienvermögen in weiteren Ländern, z.B. der Schweiz oder in Österreich, hält. In diesen Fällen der beschränkten Steuerpflicht spielen regelmäßig die steuerrechtlichen Gemeinnützigkeitskriterien des Belegenheitsortes der Vermögenswerte eine Rolle, da man ja hierbei Steuererleichterungen hinsichtlich dieser Staaten in Anspruch nehmen möchte. Denkbar ist es heute durchaus, Satzungsgestaltungen von liechtensteinischen Zweckvermögen so vorzunehmen, dass steuerrechtliche Anerkennungen der Gemeinnützigkeit in möglichst vielen Ländern, in welchen das Zweckvermögen substantielle Vermögenswerte unterhält, beantragt und erreicht werden können.

V. FAZIT

Erfolgreiche mittelständische Unternehmer sind während ihres Berufslebens gewohnt, grenzüberschreitend interdisziplinär zu denken und zu handeln, um ihre unternehmerischen Ziele zu verfolgen. In der privaten Vermögensdisposition, in der Frage

des langfristigen Schutzes des im In- und Ausland vorhandenen Familienvermögens und im Bereich der Philanthropie sind grenzüberschreitende Strukturen hingegen noch wenig verbreitet.

Der politisch seit Langem intendierte Abbau von Denk- und Handlungshürden innerhalb Europas ist inzwischen aber so weit fortgeschritten, dass auch für den unternehmerischen Mittelstand und vermögende Privatpersonen in Deutschland die erfolgreiche Verwirklichung einer grenzüberschreitenden Unternehmens- und/oder Vermögensnachfolgelösung nicht mehr nur mit einer ausländischen Familienstiftung, sondern ab sofort auch mit einer ausländischen gemeinnützigen Stiftung möglich ist und sinnvoll sein kann. Die Vor- und Nachteile solcher Nachfolgeregelungen gegenüber der Einbindung deutscher Stiftungen gilt es in jedem Einzelfall sorgfältig abzuwägen. ◆

LITERATURVERZEICHNIS

Gierhake, O. (2013):

Rechtliche Fragen der Vermögensnachfolge für deutsche Unternehmer mit deutschen, österreichischen und liechtensteinischen Stiftungen. Schriften des Zentrums für Liechtensteinisches Recht an der Universität Zürich (Band 2). Baden-Baden: Nomos.

Gierhake, O. (2014):

Vermögensschutz durch privat- und gemeinnützige Stiftungen in Deutschland, Österreich und Liechtenstein. Rapperswil: Institut für Vermögensschutz

Gierhake, O./Gierhake, A. (2015):

Einsatzszenarien österreichischer und liechtensteinischer Familienstiftungen. In FuS, 3, 2015, S. 79–86.

Jakob, D. (2009):

Die liechtensteinische Stiftung: Eine strukturelle Darstellung des Stiftungsrechts nach der Totalrevision vom 26. Juni 2008. Schriften zum liechtensteinischen Gesellschafts-, Steuer- und Bankenrecht (Band 4). 1. Aufl., Vaduz: Liechtenstein Verlag.

Schauhoff, S. (2009):

Unternehmensnachfolge mit Stiftungen. In: T. Wachter (Hrsg.) (2009): Festschrift für Sebastian Spiegelberger zum 70. Geburtstag: Vertragsgestaltung im Zivil- und Steuerrecht. Bonn: Zerb, S. 1341–1350.

Droege, M. (2010):

Gemeinnützigkeit im offenen Steuerstaat. Tübingen: Mohr Siebeck.

Birnbaum, M./Lohbeck, A./Pöllath, R. (2007):

Die Verselbständigung von Nachlassvermögen: Stiftung, Trust und andere Gestaltungen im Vergleich. Finanzrundschau, 4 (2007), S. 376–382.

Blesinger, K. (2008):

§§ 30-84. In: Kühn, R./von Wedelstädt/A. (Hg.) (2008): Abgabenordnung und Finanzgerichtsordnung: Kommentar. 19. Aufl., Stuttgart: Schäffer-Poeschel, S. 62–196.

Kirchhain, C. (2006):

Ist die ertragsfinanzierte Versorgung der Stifterfamilie durch eine gemeinnützige Stiftung über die Ein-Drittel-Grenze des § 58 Nr. 5 AO hinaus unschädlich? ZEV, S. 534–539.

Kirchhain, C. (2011):

Privatnützige Zuwendungen gemeinnütziger Körperschaften. Finanzrundschau, 14 (2011), S. 640–648.

51 Vgl. Art. 48 ffSteG



Prof. Dr. iur. Dr. rer. pol. Olaf Gierhake, LL.M., ist Verwaltungsrat der Institut für Vermögensschutz AG in Rapperswil (Schweiz) und Lehrbeauftragter der Universität Liechtenstein.

KEYWORDS

Stiftung • Gemeinnützigkeit • Vermögensschutz